II. Rechtliche Beurtheilung.

A. Verhältniss zu Lippe-Detmold.

1. Successionsrecht.

Der gemeinsame nächste Stammvater der fürstlich detmoldischen und der gräflich Biesterfeld-Weissenfeldischen Linie ist Graf Simon VII, († 1627); auf der Abstammung von diesem beruht das Successionsrecht der gräflichen Linien in den Lippe-Detmoldischen Landen; freilich genügt zur Begründung eines Successionsrechtes nicht blos die leiblich eheliche Abstammung, sondern es wird auch Abstammung aus ebenbürtiger Ehe verlangt. Ueber den Begriff der Ebenbürtigkeit einer Ehe im gemeinen deutschen Fürstenrechte herrschen allerdings verschiedene Ansichten. So viel geben aber auch die Verfechter der strengern Theorie zu, für welche auch wir uns anderwärts erklärt haben,

Hermann Schulze das preuss. Staatsr. auf Grundlage des deutschen Staatsrechts B. I Abth. I 1870 S. 186 ff.

dass der blos reichsgräfliche oder neufürstliche Stand, zu welchem das Haus Lippe gehört, nicht so strenge Grundsätze aufrechterhalten konnte, wie der altfürstliche Stand, in welchem sich das Standesbewusstsein des hohen Adels in prägnantester Weise aussprach.

K. F. Eichhorn über die Ehe des Herzogs v. Sussex 1835. S. 129. H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I § 68 (III Aufl. 1866.)

Eine allgemeine hausgesetzliche Bestimmung über die Ebenbürtigkeit für das ganze Haus Lippe ist nicht vorhanden; nur für die beiden Linien Biesterfeld und Weissenfeld haben deren Stifter Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig in ihrem brüderlichen Vergleiche von 1749 eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, welche im § 18 folgendermassen lautet:

»Was Wir nun beyde Brüder in diesem Vergleiche vor Uns pacisciret haben, das alles ist auch von unsern successionsfähigen männlichen Descendenten zu verstehen und damit dieserhalben kein Streit unter unsern Nachkommen erregt werde, so haben Wir festgesetzt, dass wenn jemand von unsern Descendenten eine Person,

welche nichtgräflichen und geringer als freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen. Und können dergleichen Töchter oder solche Witben oder eine gräfliche Tochter, die sich unstandesmässig verheyrathet, dasjenige keineswegs fordern, was sonsten dann Witben und Töchtern in nächst vorhergehnden §pho auf dort beschriebenen Fall assignirt ist, sondern solche unstandesmässige Witben, Söhne und Töchter müssen überhaupt mit geringern Alimentis nach Zeit und Umständen ihres Vaters und Vettern zufrieden sein.«

In diesem Vergleiche wird somit der freiherrliche Stand der Gemahlinnen gewissermassen als Minimum, gefordert, aber in einer Weise, welche deutlich erkennen lässt, dass man hier nicht an stiftsmässige Ahnenprobe gedacht hat, sondern sich auch mit dem neuerlangten freifräulichen Stande der anheirathenden Gemahlin begnügen wollte, eine Auslegung, welche für die Mitte des vorigen Jahrhunderts die allein zulässige ist, wo kaiserliche Standeserhöhungen häufig vorkamen und leicht zu beschaffen waren. Hätte man sich damals gegen den neuen Briefadel abschliessen wollen, so hätte man gewiss, wie in andern Hausgesetzen und Fideikommissurkunden häufig geschah, stiftsmässigen oder alten Adel ausdrücklich zur Bedingung gemacht.

Aber auch unter diese Forderung ist man seitdem in der Praxis der Eheschliessungen vielfach heruntergegangen, indem man auch Ehen mit Damen von niederm Adel, welche den freifräulichen Titel nicht führten, für ebenbürtig hat gelten lassen. Von besonderm Gewichte ist, dass gerade das ganze jetzt regierende Haus Schaumburg-Lippe aus einer solchen Ehe stammt, indem der Stammherr desselben, der erste regierende Graf aus diesem Hause, Philipp Ernst, welcher 1777 in Bückeburg succedirte, ein Sohn des Grafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen und seiner Gemahlin Philippine geb. von Friesenhausen war.

Obgleich diese Ehe von Seiten des Lehnsherrn, des Landgrafen zu Hessenkassel, als eine unstandesmässige betrachtet und der daraus entsprossenen Descendenz die Successionsfähigkeit abgesprochen wurde, so blieb Philipp Ernst doch im Besitze der schaumburgischen wie der lippischen Lande und wurde der Stammvater des jetzigen fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, von welchem daher auch unmöglicher Weise eine quaestio status gegen

Descendenten aus deratigen Ehen in den gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld erhoben werden kann, da es damit seine eigene Abstammung in Frage stellen würde.

J. St. Pütter über Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen (1796) S. 267 ff. J. J. Moser Familienstaatsr. Th. II S. 106 ff. Struben rechtliche Bedenken Th. II S. 507 ff.

Gesetzt aber auch, dass in den gräflich lippischen Linien Ehen vorgekommen wären, welche weder nach der Observanz des Hauses noch der ausdrücklichen Bestimmung des Vergleiches von 1749 als ebenbürtige zu betrachten wären, so kämen doch hier unzweifelhaft die Grundsätze von der Heilung der Missheirathen in Betracht.

Nach der Ansicht aller Staatsrechtslehrer kann jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch den hinzutretenden Konsens der Agnaten in eine als ebenbürtig geltende verwandelt werden.

J. St. Pütter a. a. O. S. 414 sagt: »Sobald übrigens einmal eine fürstliche Ehe, die an sich nicht standesgemäss gewesen wäre, die Einwilligung der Stammesvettern erhalten hat, so kann den Nachkommen nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, dass sie aus einer Missheirath abstammten.« (So ist die Gemahlin des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, Anna Fösen, die Stammmutter der vornehmsten Regentenhäuser geworden. H. Schulze Art. Ebenb. in Bluntschlis Staatsw. B. III S. 200).

Dieser Konsens kann entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärt werden. Als solche werden betrachtet, die Ertheilung des Haustitels und die Apanagezahlung. In beiden Akten liegt unläugbar die Anerkennung der Successionsfähigkeit derjenigen Glieder, denen man den Haustitel beilegt und die Apanage auszahlt. Ist doch die Apanage nach gemeinem deutschen Fürstenrechte, wie nach dem lippischen Hausvertrage von 1762 nichts anderes, als ein Surrogat der Succession in Land und Leute. Wer ein solches empfängt, kann eintretenden Falles auch von dieser nicht ausgeschlossen werden.

Da nun sämmtlichen männlichen Mitgliedern der Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld, wie sie im gothaischen genealogischen Kalender aufgeführt sind, der Titel von Grafen zur Lippe von dem fürstlichen Hause Detmold und den übrigen Agnaten gegeben wird, da sie sich sämmtlich im Genuss eines aliquoten Theiles der Apanage befinden, so müssen dieselben auch als succesions-

fähige Glieder der Linien Lippe-Detmold, angesehen werden.

2. Successionsordnung.

Bis zum Jahre 1762 protestirten die gräflichen Linien Biesterfeld und Weissenfeld gegen das in der detmoldischen Hauptlinie eingeführte Recht der Erstgeburt und verlangten gleiche Theilung der Grafschaft. In dem Vergleiche von 1762 erkannten sie endlich das vom Kaiser 1766 bestätigte Primogeniturstatut an und erhielten statt ihrer Successionsansprüche eine Rente von 15,000 Thlr.

Dabei wurde die Successionsordnung nach dem Recht der Erstgeburt auch auf die Seitenlinien erstreckt. Sollte daher die fürstliche Linie zu Detmold erlöschen, so würde die gräfliche Linie Biesterfeld im Fürstenthum Lippe-Detmold succediren und Lippe-Weissenfeld statt des bisherigen Drittels die ganze Revenue von 15,000 Thlr. erhalten; sollte beim Erlöschen der fürstlichen Linie kein Agnat der biesterfeldischen Linie mehr vorhanden oder diese nach Anfall der Succession wieder abgegangen sein, so würde alsdann Lippe-Weissenfeld im Fürstenthum Lippe-Detmold zu succediren haben. Erst nach Aussterben beider gräflichen Linien, würde Schaumburg-Lippe Successionsansprüche auf die lippischen Stammlande erheben können.

3. Andere pekuniäre Vortheile.

Vor allem gehört dahin

a) die nach dem Hausvertrage von 1762 für alle Zeiten zu gewährende Apanage, welche so vertheilt wird, dass die ältere Linie Biesterfeld $^2/_3$, die jüngere Weissenfeld $^1/_3$ erhält.

Obgleich diese Summe damals auf 15,000 Thlr. fixirt wurde, so möchte doch, bei den hoch gesteigerten Einnahmen der fürstlichen Hauptlinie und dem geminderten Werthe des Geldes, ein Rechtsanspruch der erbherrlichen Linien auf eine Erhöhung dieser Apanage begründet erscheinen, wie J. St. Pütter in seiner Abhandlung »de augendo apanagio auctis reditibus natu maximi filii s. primogeniti regentis,« (1785) eines weitern ausgeführt hat.

b) Wie die Grafen zur Lippe männlichen Geschlechtes einen Anspruch auf einen Antheil an dieser jährlichen Abfindungssumme haben, so können alle Gräfinnen zur Lippe bei ihrer Verheirathung

die im Hause Lippe übliche Aussteuer verlangen, wie es in dem Vertrage von 1762 § 5 heisst: »wie es bei der dem Landesherkommen gemässen Dotation derer gräflichen Töchter schlechterdings sein Verbleiben hat.« Es sind daher die lippischen Landstände auch heut zu Tage noch als verpflichtet zu betrachten, bei der Verheirathung einer erbherrlich gräflichen Tochter eine Fräuleinsteuer zu deren Ausstattung zu bewilligen, deren Betrag jedoch von dem jedesmaligen Beschlusse des Landtags abhängt. Zu einer bestimmten Feststellung einer Ausstattungssumme haben sich die Landstände nie bewegen lassen, doch versteht sich von selbst, dass diese standesgemäss und hausobservanzmässig zugemessen werden muss. Dass diese Ansprüche bis auf den heutigen Tag fortbestehen, ist durch die detmoldische Verfassungsurkunde von 1836 Tit. I § 5 in f. anerkannt, wo es »in Betreff der landständischen Rechte und Pflichten« heisst: »so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.« Unläugbar gehören aber auch die Ansprüche der erbherrlich gräflichen Töchter auf Dotation zu den in der Verfassung ausdrücklich reservirten Rechten.

c) Unzweifelhaft müssen die unverheiratheten Gräfinnen zur Lippe aus den erbherrlichen Linien nach dem Vertrage von 1794 zu den Präbenden des Lippe-Brackischen Fideikommisses zugelassen werden, wobei sie als Mitglieder der Linie Detmold in oben erörterter Weise mit den weiblichen Mitgliedern der Linie Schaumburg-Lippe zu alterniren haben; auch steht den erbherrlichen Linien eine Mitkognition und Kontrolle bei der Verwaltung dieses Fideikommissfonds zu.

B. Verhältniss innerhalb des norddeutschen Bundes und zu dessen Gliederstaaten.

Sind somit die Grafen zur Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld als successionsfähige Agnaten des fürstlichen Hauses Lippe-Detmold zu betrachten und müssen sie als solche zur Familie des Souveräns gezählt werden, so folgt daraus ihre staatsrechtliche Stellung innerhalb des norddeutschen Bundes und zu dessen Gliederstaaten von selbst.

Da der Fürst von Lippe-Detmold dem norddeutschen Bunde beigetreten ist und bis auf den heutigen Tag seine Souveränetat gewahrt hat, soweit eine solche noch innerhalb der norddeutschen Bundesverfassung besteht, so müssen auch alle successionsfähigen Agnaten seines Hauses in allen deutschen Staaten, insbesondere aber in dem ganzen Bundesgebiet, die Privilegien der Mitglieder der deutschen Regentenhäuser geniessen. In Betreff der Grafen zur Lippe-Biesterfeld ist in Preussen durch eine königliche Deklaration vom 11 März 1835 ausgesprochen, dass »ihnen die persönlichen Vorrrechte und Exemtionen zustehen sollen, welche den Mitgliedern der deutschen Regentenhäuser eingeräumt sind, die ihren Wohnsitz in den preussischen Staaten genommen haben.« Dasselbe ergiebt sich aus einem Erlasse des königlichen Staatsministeriums vom 24 Dezember 1838 wonach den Agnaten der Linie Lippe-Biesterfeld »diejenigen Vorrechte und Exemtionen eingeräumt werden, die denselben als Mitgliedern eines regierenden, zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhauses gebühren.« Diese Erklärung Sr. Maj. des Königs von Preussen, als des Vorgängers des durchlauchtigsten Oberhauptes und Schirmherrn des norddeutschen Bundes, muss ebenso den Grafen zur Lippe-Weissenfeld zu Gute kommen, welche in ganz gleichem Verhältnisse, wie die biesterfeldische Linie, zu Lippe-Detmold stehen.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser beiden gräflich lippischen Linien sind ganz dieselben, wie die der fürstlichen Linie Reuss-Köstritz und der gräflichen Linie Waldeck zu Bergheim, welche beide successionsfähige Seitenlinien ehemals reichsgräflicher, jetzt souveräner fürstlicher Häuser im norddeutschen Bunde sind.

Vor allem haben daher nach dem Bundesgesetze vom 9 November 1867 »betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste«, sämmtliche Grafen zur Lippe, als Mitglieder eines regierenden Fürstenhauses, im norddeutschen Bunde auf Befreiung vom Militärdienste Anspruch zu machen. Dieses in der, über allen Landesgesetzen stehenden Bundesgesetzgebung enthaltene Privilegium muss nothwendiger Weise von allen Bundesregierungen respektirt werden, während sich die übrigen zu verwilligenden Vorrechte allerdings wesentlich darnach bestimmen werden, welche Privilegien die spezielle Landesgesetzgebung überhaupt den Mit-

gliedern anderer deutscher Regentenhäuser beilegt, wenn dieselben innerhalb ihres Gebiets ihr Domicil genommen haben. Als Minimum möchten wenigstens diejenigen Vorrechte zu betrachten sein, welche die Bundesakte Art. XIV den Mitgliedern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern in ganz Deutschland eingeräumt hat, obgleich die staatsrechtliche Stellung der Grafen zur Lippe eine noch hervorragendere ist, indem ihre Hauptlinie nicht mediatisirt worden, sondern zur Souveränetät emporgestiegen ist und sie somit successionsfähige Agnaten eines souveränen deutschen Fürstenhauses sind.

Jedenfalls möchte den Grafen zur Lippe wenigstens in Betreff der Titulatur dieselbe Auszeichnung zugestanden werden, welche den mediatisirten reichsgräflichen ehemals reichsständischen Häusern durch Bundesbeschluss vom 13 Februar 1829 eingeräumt worden ist. Es wurde damals den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädikats »Erlaucht« gewährt; auch sind die Familien, denen dieses Prädikat verliehen worden ist, genau in dem Bundesbeschlusse bezeichnet. Keineswegs haben aber alle Grafen aus diesen reichsständischen Häusern z. B. die Grafen von Stolberg, Castell, Erbach, Fugger, das Recht auf dieses Prädikat, sondern nur die Chefs dieser Häuser oder ihrer Hauptlinien. Ueberhaupt ist das Prädikat ein moderner Titel, welcher lediglich auf einem positiven Bundesbeschlusse beruht und den regierenden Reichsgrafen keineswegs zu Reichszeiten regelmässig beigelegt zu werden pflegte, sondern im vorigen Jahrhundert immer noch als etwas Aussergewöhnliches galt, wie K. Fr. Freiherr von Moser in seinem berühmten Hofrechte B. I S. 199 bezeugt:

»Reichsgrafen, so Sitz und Stimme auf Reichstagen haben, führen den Titel »hochgeborener Graf«. Hinwiederum ist mir bekannt, dass manche Herrn dieses Standes den Grafensaal zu sehr illuminiren und sich das Prädikat »Erlaucht« anmassen wollen.« Pernice, quaest. jur. publ. Part. II p. XI.

Da indessen heutzutage einmal das Prädikat »Erlaucht« durch Bundesbeschluss vom 13 Februar 1829 den Häuptern der ehemals reichsständische Grafenhäuser beigelegt und somit gewissermassen zu einem Zeichen des hohen Adels geworden ist, wodurch sich dieser von den zum niedern Adel gehörigen zahlreichen Grafenhäusern unterscheidet, so ist es eine Forderung der

Billigkeit, dass das Prädikat »Erlaucht«, auch den Häuptern der beiden reichsgräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld von allen Regierungen des norddeutschen Bundes officiell zugestanden werde, wie es dem Chef der Linie Lippe-Biesterfeld durch Schreiben des regierenden Fürsten Leopold zur Lippe vom 27 August 1844 ausdrücklich beigelegt worden ist.

Breslau, den 8 Mai 1870.